

# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

### **Förderverein der Schönwasserschule e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Oppum. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
3. Der Verein ist eine private Elterninitiative und als solche unabhängig vom Schulträger, von der Schulleitung und dem Lehrerkollegium. Alle Mitglieder sind aufgefordert, diese Unabhängigkeit zu wahren.

## §2 Aufgaben und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist es, Mittel zum Ausbau von schulischen Einrichtungen, zur Förderung der Schüler(innen) und ihrer Ausbildung bereitzustellen, soweit öffentliche Gelder nicht vorhanden sind. Der Verein dient der Pflege der Verbindung zwischen dem Schulträger, der Schulleitung und dem Lehrerkollegium, der Elternschaft, den Schüler(inne)n und den Förderern unserer Schule.
2. Aufgabe des Vereins kann die finanzielle Unterstützung schulischer Belange sein. Er kann auch als Initiator und Veranstalter auftreten.
3. Der Verein möchte zum sozialen Ausgleich beitragen. Es können Fördermaßnahmen von allen Schüler(inne)n in Anspruch genommen werden, sie sollen allen Schüler(inne)n gleichermaßen zu Gute kommen.
4. Der Verein dient dem Ziel, im Rahmen der schulischen als auch außerschulischen Bildungsarbeit, Kinder in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern sowie Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen.  
Verwirklicht werden kann dies durch:
  - eine Übernahme der Trägerschaft und Organisation von Offenen Ganztagesangeboten,
  - Förder- und Freizeitangebote für Kinder,
  - Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote für Eltern,
  - Kooperationen mit anderen Organisationen und Einrichtungen der Jugendhilfe
  - eine ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Schule
5. Der Verein kann die Trägerschaft des Offenen Ganztages übernehmen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
7. Die Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich und werden finanziell nicht vergütet. Keine Person darf durch Tätigkeiten für den Verein oder im Auftrag des Vereins unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Vorstands- und Vereinsmitglieder dürfen aus ihrer Tätigkeit für den Verein keine finanziellen Vorteile erlangen.

### **§3 Mitglieder und Beitrittsregelungen**

1. Vereinsmitglieder können Personen und rechtsfähige Personengemeinschaften (z.B. Vereine und Institutionen) werden. Vereinsmitglieder sind in der Regel die Eltern unserer Grundschul Kinder. Es kann aber jeder Mitglied werden, der sich unserer Grundschule verbunden fühlt.
2. Der Beitritt wird erklärt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der sich das neue Mitglied zu einem festen jährlichen Mindestbeitrag für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag ist im Beitrittsjahr und für die Dauer der Mitgliedschaft in allen weiteren Schuljahren im Voraus zu zahlen. Der jährliche Mindestbeitrag kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit den Erfordernissen angepasst werden. Eine Anpassung des jährlichen Mindestbeitrages ist nur für neue Beitritte gültig.
4. Über die Ablehnung eines Beitrittsantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft von Elternteilen erlischt nicht automatisch mit Ausschulung ihrer Kinder.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist sofort wirksam mit dem Eingang des Schreibens beim Vorstand.
3. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag für das Schuljahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt. Gezahlte Jahresbeiträge für die Schuljahre, in denen die Mitgliedschaft bestand, können nicht zurückgefordert werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung oder die Interessen des Vereins. Im Falle eines Ausschlusses erfolgt eine schriftliche Begründung.
5. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden, wenn ein Mitglied für ein Schuljahr seiner Betragszahlung nicht nachgekommen ist. In diesem Fall erfolgt keine Mitteilung.

### **§5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - der geschäftsführende Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung.

### **§6 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassierer,
  - dem Schriftführer,
  - dem 1. Beisitzer,
  - dem 2. Beisitzer.

Der Vorstand soll aus Vereinsmitgliedern der Elternschaft der zur Grundschule gehörenden Schüler(innen) bestehen. Ausgeschlossen sind Angehörige des Lehrerkollegiums, der Schulleitung und des Schulträgers.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind in §6 der Vereinsatzung geregelt.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich die Kassengeschäfte überprüfen. Die Kassenprüfung soll den Status der Gemeinnützigkeit gegenüber den Finanzbehörden begründen.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann die Kassenprüfer zur stimmberechtigten Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre beginnt und endet jeweils mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorsitzenden ein Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen werden, welches die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu führen hat.
7. Der Vorstand kann die Durchführung von Beschlüssen an andere Vereinsmitglieder delegieren.

Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG möglich. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den Betrag bis zu 500,00 Euro pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten.

1. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
2. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -Bedingungen.

Es können nur Aufwände vergütet werden.

8. Der Vorstand beschließt die Mittelvergabe mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandbeschluss kann auch durch wechselseitige Absprachen zustande kommen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einer Vorlage zustimmen.
9. Auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden kann ein vom Schulleiter zu benennendes Mitglied des Lehrerkollegiums an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, ohne jedoch abstimmungsberechtigt zu sein.
10. Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Dies kann auch in Form eines Rundschreibens an die Mitglieder geschehen.
12. Der Vorstand und die Kassenprüfer sind verpflichtet, über die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge – insbesondere gegenüber dem Lehrerkollegium und dem Schulträger – Stillschweigen zu bewahren.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand selbständig oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal pro Geschäftsjahr einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlich zugänglichen Aushang innerhalb der Schule oder durch ein Rundschreiben welches an alle Schüler der Grundschule verteilt wird.
4. Bei Abstimmungen haben Elternpaare nur eine Stimme, es sei denn, es liegen getrennte Beitrittserklärungen vor.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand ein Protokollführer zu bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch schriftliche Abstimmung oder Akklamation mit einfacher Mehrheit. Die Kassenprüfer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit fassen. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § § 33 und 41 BGB.

## **§8 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann in schriftlicher Abstimmung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins erhält das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Stadt Krefeld mit der Auflage, das erhaltene Vermögen im Sinne dieser Vereinssatzung ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Die bisherige Satzung wird durch diese Neufassung abgelöst.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.07.2011 angenommen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.